

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

131.224.2

vom 24. Wintermonat 1872 (Stand am 1. April 2003)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Verfassung ist diejenige eines Volksstaates und Bundesgliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt.

² Das Volk gibt sich seine Verfassung, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetze und nimmt die der Landsgemeinde zustehenden Wahlen vor.

³ Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch geheime Abstimmung an der Urne zu ersetzen. Der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat im geheimen Verfahren zu erfolgen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.¹

Art. 2

¹ Durch die Verfassung ist grundsätzlich volle Freiheit anerkannt, und es sind folgende Rechte von selbst gewährleistet: die Gleichheit der Bürger und Gleichberechtigten vor dem Gesetze und die persönliche Freiheit; ferner nach Massgabe der allgemeinen Rechtsbestimmungen die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht; auch ist die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ausgesprochen.

² Die Freiheit des Handels, des Verkehrs und der Gewerbe ist nach Inhalt der einschlagenden Bestimmungen gesichert.

³ Das Lotteriemonopol steht, soweit es nicht von Bundesrechts wegen eingeschränkt ist, dem Kanton zu.²

Angenommen in der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 24. Nov. 1872, in Kraft seit 27. April 1873. Gewährleistungsbeschluss vom 23. Dez. 1872 (AS **XI** 78; BBl **1872** III 842).

¹ Ursprünglich Abs. 4, geändert und als Abs. 3 angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1966. Gewährleistungsbeschluss vom 6. Okt. 1966 (BBl **1966** II 471 325).

² Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 2000. Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBl **2001** I 374 Art. 1 Ziff. 5, **2000** 5255).

Art. 3

¹ Die römisch-katholische³ Religion genießt als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz seitens des Staates.

² Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes innert den Schranken der Sittlichkeit gestattet.

Art. 4

¹ Das Eigentum jeder Art, gehöre es Privaten, Gesellschaften, vom Staate anerkannten Korporationen und Stiftungen oder Gemeinden, ist unverletzlich.

² Für Zwecke, die im Interesse des Kantons oder einer Landesgegend liegen, kann gegen volle Entschädigung die Abtretung oder die Belastung von Eigentum verlangt werden. Die Enteignung ist jedoch nur zulässig, sofern und soweit sie zur Erreichung des Zweckes erforderlich und eine gütliche Einigung nicht oder nur unter unverhältnismässigem Kostenaufwand möglich ist.⁴

³ Nähere Bestimmungen trifft die Gesetzgebung.⁵

⁴ ...⁶

Art. 5

¹ Der Staat gewährleistet die Sicherheit des korporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung.

² Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz und Aufsicht des Staates.

³ Die Novizenaufnahme geschieht nach bestehenden Vorschriften.

Art. 6⁷

¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

² Es ist den Parteien unbenommen, in beidseitigem Einverständnis für den Entscheid von Rechtsstreitigkeiten Schiedsgerichte anzurufen.

³ Die ursprüngliche Fassung «christkatholisch» wurde gemäss Beschluss der Ständekommission vom 21. Juli 1959 durch die sinnigere Bezeichnung «römisch-katholisch» ersetzt.

⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1960. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Juni 1960 (BB1 1960 II 224 4).

⁵ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1960. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Juni 1960 (BB1 1960 II 224 4).

⁶ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 24. April 1960. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Juni 1960 (BB1 1960 II 224 4).

⁷ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1949. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1949 (BB1 1949 II 587 353).

Art. 7⁸

Alle Kantonseinwohner sowie Genossenschaften und Ortskreise haben das Recht, an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen zu stellen.

Art. 7^{bis} 9

¹ Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

² Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

³ Mit der Initiative darf nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

⁴ Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

⁵ Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.

⁶ Initiativen sind bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Absatz 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

⁷ Das weitere Verfahren für die Ausübung des Initiativrechtes kann durch Erlass des Grossen Rates geregelt werden.

⁸ Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BB1 1982 III 1150 Art. 1 Ziff. 3 765).

⁹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BB1 1982 III 1150 Art. 1 Ziff. 3 765).

Art. 7^{ter} 10

¹ Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens 1 000 000 Franken oder während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens 200 000 Franken unterstehen dem obligatorischen Referendum.¹¹

² 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens 250 000 Franken oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens 50 000 Franken bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind dem fakultativen Referendum entzogen.¹²

³ Ein referendumsfähiger Beschluss erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 30 Tagen seit dessen amtlicher Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Entscheids der Landsgemeinde zuhanden der Standeskommission eingereicht worden ist.

⁴ Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem Referendum nicht, wenn der Vollzug keinen Aufschub erträgt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Rat in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

⁵ Das weitere Verfahren betreffend die Ausübung des fakultativen Referendums wird durch Erlass des Grossen Rates geregelt.

⁶ ...¹³

Art. 8

Jeder Kantonsbürger, sowie jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist nach Inhalt der Bundesbestimmungen wehrpflichtig.

Art. 9

¹ ...¹⁴

² Allfällige Abänderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu.

³ ...¹⁵

¹⁰ Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BBl **1982** III 1150 Art. 1 Ziff. 3 765).

¹¹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 28. April 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BBl **2003** 2887 Art. 1 Ziff. 5, **2002** 6686).

¹² Angenommen in der Landsgemeinde vom 26. April 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl **1993** IV 599 Art. 1 Ziff. 8 II 180).

¹³ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BBl **1996** IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

¹⁴ Aufgehoben durch Art. 41 des kantonalen Steuergesetzes vom 12. Okt. 1919.

¹⁵ Aufgehoben durch Art. 41 des kantonalen Steuergesetzes vom 12. Okt. 1919.

Art. 10

1 ...¹⁶

² Der Staat hält eingehende Aufsicht über die Behörden in ihrer Tätigkeit und Haushaltung in den verschiedenen Zweigen des Gemeindelebens.¹⁷

³ Demselben steht daher in Fällen, wo das Wohl der einzelnen Landesteile oder des Landes es erfordert, das Recht zu, in die Gemeindeangelegenheiten einzugreifen.

⁴ Namentlich steht ihm auch das Recht zu, die Verteilung der Güter der Nutzungsgenossenschaften unter die einzelnen Nutzungsteilhaber zu verhindern.

Art. 11

¹ Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist insoweit öffentlich, dass die Amtsrechnungen je nach Jahresschluss bekanntgemacht werden müssen.

² Die Verantwortlichkeit jedes Verwaltungsbeamten erstreckt sich bis zur Rechnungsübergabe.

³ Alle Gesetze und Verordnungen, sowie auch amtliche Beschlussesnahmen, welche von allgemeinem Interesse sind, werden in angemessener Weise veröffentlicht.

4 ...¹⁸

Art. 12

¹ Das öffentliche Unterrichtswesen ist nach Massgabe eingehender Bestimmungen Sache des Staates und der Kirche.¹⁹

² Der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Die daherigen Kosten haben die Schulgemeinden unter angemessener Beihilfe des Staates zu tragen, welcher die Vervollkommnung des Volksschulwesens im Auge hat und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich aneignen lässt.

Art. 13²⁰

Über den Erwerb des Landrechtes entscheidet der Grosse Rat.

Art. 14

Das Niederlassungswesen wird im Sinne der Bundesbestimmungen behandelt.

¹⁶ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BBl **1996** IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

¹⁷ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BBl **1996** IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

¹⁸ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BBl **1995** III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

¹⁹ Heute ist das öffentliche Unterrichtswesen ausschliesslich Sache des Staates, gemäss Art. 15, 19, 41, 49, 62 und 63 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

²⁰ Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 2; **1993** IV 465).

II. Abschnitt: Landeseinteilung

Art. 15

¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke:

<i>Appenzell,</i>	<i>Schlatt-Haslen,</i>
<i>Schwende,</i>	<i>Gonten,</i>
<i>Rüte,</i>	<i>Oberegg.</i>

² Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.

III. Abschnitt: Öffentliche Rechte und Pflichten des Einzelnen

Art. 16²¹

¹ An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB²²) entmündigt wurde.

³ In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

⁴ Die Kirch- und Schulgemeinden sind berechtigt, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.²³

Art. 17

Jeder Stimmberechtigte ist nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen Landsgemeinden und verfassungsmässigen öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.

Art. 18²⁴

¹ Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, bis zum erfüllten 65. Altersjahr eine Wahl in die Standeskommission oder das Kantonsgericht, sowie Beamtungen, welche ihm durch den Grossen Rat, die Standeskommission, die Bezirks-, Kirchen- oder Schulgemeinde, ferner durch ein Gericht, den Bezirks-, Kirchen- oder Schulrat übertragen werden, anzunehmen.

²¹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 26. April 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BB1 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 8 II 180).

²² SR 210

²³ Ursprünglich Abs. 3. Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1971. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1971 (BB1 1971 2014 1227).

²⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 28. April 1946. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1946 (AS 62 672; BB1 1946 II 704).

² Von dieser Pflicht ist schon vor der Erfüllung des 65. Altersjahres befreit, wer während zusammen mindestens acht Jahren Mitglied einer in Absatz 1 genannten Behörde war. Auch ist niemand verpflichtet, eine dieser Beamtungen während mehr als vier Jahren zu übernehmen.²⁵

³ Der Grosse Rat ist Rekursbehörde in strittigen Anwendungsfällen.

IV. Abschnitt: Gesetzgebende Behörde

Art. 19

¹ Die oberste Behörde des Landes ist die Landsgemeinde.

² Sie versammelt sich regelmässig je am letzten Sonntag im April, ausserordentlichweise auf Beschluss des Grossen Rates hin.

Art. 20

¹ Die Landsgemeinde ist die gesetzgebende Behörde und oberste Wahlbehörde.

² Sie wählt alljährlich:

1.^{26 27} Die *Standeskommission*, bestehend aus sieben Mitgliedern:

- dem regierenden Landammann, der als solcher nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder wählbar ist,
- dem stillstehenden Landammann,
- sowie Statthalter, Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfährdrich;

2. das *Kantonsgerecht*, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss;

3. ...²⁸

Art. 20^{bis} 29

Den Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerat wählt die ordentliche Landsgemeinde in den Jahren der Integralerneuerung des Nationalrates auf drei

²⁵ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

²⁶ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

²⁷ Siehe auch Art. 2 der UeB am Schluss dieses Textes.

²⁸ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

²⁹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 28. April 1895. Gewährleistungsbeschluss vom 22. Juni 1895 (AS 15 155; BB1 1895 III 147).

Jahre, das erste Mal mit einer Amtsdauer vom 1. Dezember 1896 bis zur ordentlichen Landsgemeinde 1899.³⁰

Art. 21

Über die Landsgemeinde gelten im weitern noch folgende Bestimmungen:

1. ...³¹
2. sie nimmt einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen;
3. ausserordentlich einberufene Landsgemeinden können nur über *den* oder *die* Gegenstände, wegen deren die Einberufung geschehen ist, abstimmen.

V. Abschnitt: Verwaltende Behörden

1. Kantonsbehörden

a. Grosser Rat

Art. 22³²

¹ Jeder Bezirk wählt aus den in seinem Gebiet wohnhaften Stimmberechtigten je ein Mitglied auf 300 Bezirkseinwohner. Eine Bruchzahl von mehr als 150 Bezirkseinwohner berechtigt den Bezirk ebenfalls zu einem Vertreter.

² Massgebend für das Wahlberechtigungsverhältnis der Bezirke ist stets das Ergebnis der vorangegangenen eidgenössischen Volkszählung.

Art. 23³³

¹ Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise fünfmal im Jahr.

² Er versammelt sich ausserordentlicherweise, wenn der Präsident des Grossen Rates oder die Standeskommission dies für notwendig erachten oder wenn zehn Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.

³ Sitzungsort ist Appenzell. Der Rat kann einen anderen Sitzungsort fallweise beschliessen.

³⁰ Nachdem die Amtsdauer des Nationalrates durch die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. März 1931 auf vier Jahre verlängert wurde, stimmte die Landsgemeinde vom 26. April 1931 der Auslegung von Art. 20^{bis} in dem Sinne zu, dass die Wahldauer des kantonalen Vertreters im Ständerat ebenfalls auf vier Jahre auszudehnen sei.

³¹ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 25. April 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BB1 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 2; 1993 IV 465).

³² Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

³³ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

Art. 24³⁴

¹ Die Einberufung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer erfolgt durch die Standeskommission. Bis zur Wahl der Präsidenten des Grossen Rates leitet das älteste Mitglied desselben die Verhandlungen.

² Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Rates.

³ Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg ein Geschäftsreglement.

Art. 25³⁵

Die Mitglieder der Standeskommission haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 26³⁶

¹ Der Grosse Rat bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde.

² Er legt derselben Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor, ferner prüft er die Anträge, welche von der Standeskommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden.

³ Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Art. 27³⁷

¹ Der Grosse Rat erlässt Verordnungen und Reglemente zum Vollzug der Gesetzgebung des Kantons, in untergeordneten Fällen auch des Bundes.

² Er beschliesst über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung.

³⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

³⁵ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

³⁶ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

³⁷ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

³ Er entscheidet, ob namens des Kantons eine ausserordentliche Sitzung der Bundesversammlung verlangt (Art. 86 BV³⁸), das Referendum (Art. 89 BV³⁹) oder die Initiative (Art. 93 BV⁴⁰) ergriffen werden soll.

Art. 28⁴¹

¹ Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Begnadigung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Er erteilt das Landrecht.

Art. 29⁴²

¹ Der Grosse Rat überwacht den Geschäftsgang aller Behörden.

² Er nimmt die durch die Standeskommission und das Kantonsgericht einzulegenden sowie die übrigen in der Gesetzgebung vorgesehenen Jahresberichte in Empfang.

³ Er entscheidet über das Mass der Steueranlagen.

⁴ Er setzt den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Landesverwaltungen auf je ein Verwaltungsjahr fest.

⁵ Er prüft und genehmigt alljährlich die Landesrechnung.

Art. 29^{bis} 43

¹ Der Grosse Rat wählt auf einjährige Dauer:

- a. den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Stimmzähler;
- b. seine Kommissionen.

² Weitere Wahlen nimmt er vor, soweit er nach Gesetz oder Verordnung zuständig ist.

³⁸ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entsprechen heute die Art. 45 und 151 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³⁹ [BS 1 3; AS 1977 807]. Der genannten Bestimmung entsprechen heute die Art. 45, 136, 140, 141 und 159 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴⁰ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entsprechen heute die Art. 45 und 160 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴¹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

⁴² Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

⁴³ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

b. Ständeskommission

Art. 30

¹ Die Ständeskommission besteht aus den in Artikel 20 Ziffer 1 bezeichneten und durch die Landsgemeinde gewählten Landesbeamten, die weder dem Grossen Rat noch einem Bezirksrat noch einem Gericht oder einer Ortsbehörde angehören dürfen.⁴⁴

² Sie verteilt die Regierungsgeschäfte unter ihre Mitglieder.

³ Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, ebenso die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates und die richterlichen Urteile.

⁴ Sie besorgt den diplomatischen Verkehr.

⁵ Sie erledigt alle Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht ausdrücklich einer andern verfassungsmässigen Behörde zugewiesen sind.

⁶ Sie erlässt die nötigen Bestimmungen über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

⁷ ...⁴⁵

⁸ Sie überwacht insbesondere das Kirchenwesen sowie die Verwaltung der genossenschaftlichen Nutzungsgüter.⁴⁶

⁹ Sie sorgt für beförderliche Erledigung der nach Massgabe der Gesetzgebung an sie gerichteten Beschwerden bezüglich die Rechtspflege und die Tätigkeit der Ortsbehörden.⁴⁷

¹⁰ In derselben, sowie in den Gerichten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).⁴⁸

¹¹ In wichtigeren Fällen können die regierenden oder sämtliche Hauptleute der Bezirke beigezogen werden.⁴⁹

Art. 31

¹ Sie versammelt sich, so oft es der regierende Landammann oder drei Mitglieder der Behörde als nötig erachten.

⁴⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

⁴⁵ Aufgehoben durch Art. 209 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes vom 30. April 1911 zum ZGB.

⁴⁶ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

⁴⁷ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1949. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1949 (BB1 1949 II 587 353).

⁴⁸ Angenommen in der Landsgemeinde vom 26. April 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BB1 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 8 II 180).

⁴⁹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1949. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1949 (BB1 1949 II 587 353).

² Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.^{50 51}

c. Der Landammann

Art. 32

¹ Der regierende Landammann führt das Präsidium der Landsgemeinde und der Standeskommission.⁵²

² Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Standessiegel auf.

³ Die Standeskanzlei ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommission gefassten Beschlüsse, er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist.⁵³

⁴ In Verhinderungsfällen wird er durch den stillstehenden Landammann vertreten.

2. Bezirksbehörden

a. Bezirksversammlung

Art. 33⁵⁴

¹ Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Artikel 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

² Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.

³ Sie wählt ferner die Mitglieder im Bezirksgericht. Obereggen wählt die sieben Mitglieder des Bezirksgerichtes des Äusseren Landes. Im innern Landesteil wählen die Bezirke auf 800 und auf einen Bruchteil von mehr als 400 Einwohner ein Mitglied ins Bezirksgericht des Innern Landes. Jeder Bezirk hat aber das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

⁴ Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 22 vor.

⁵⁰ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

⁵¹ Siehe auch Art. 2 der UeB am Schluss dieses Textes.

⁵² Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

⁵³ Angenommen in der Landsgemeinde vom 29. April 1883. Gewährleistungsbeschluss vom 3. Juli 1883 (AS 7 164; BB1 1883 III 17).

⁵⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

⁵ In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.

⁶ Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.

⁷ Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.⁵⁵

Art. 34

Sie fasst alle wichtigeren Beschlussnahmen, die nach Massgabe dieser Verfassung im Interesse des Gemeindewesens liegen.

Art. 35

Bei etwaigen in verschiedenen Wahlkreisen vorgekommenen Wahlen von Verwandten, die nach Artikel 30 von gleichzeitiger Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind, hat der im Range folgende Kreis eine Neuwahl zu treffen.

b. Hauptleute und Räte

Art. 36⁵⁶

¹ Der Bezirksrat muss mindestens fünf Mitglieder zählen.

² Der Bezirk kann die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglementes festlegen.

Art. 37

Hauptleuten und Räten stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. ...⁵⁷
2. ...⁵⁸
3. die Ausführung der hoheitlichen Verordnungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksversammlung ergangenen Beschlüsse, sowie Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksversammlung zu bringenden Vorlagen.

⁵⁵ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

⁵⁶ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 1969).

⁵⁷ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

⁵⁸ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 29. April 2001. Gewährleistungsbeschluss vom 23. Sept. 2002 (BB1 2002 6595 Art. 1 Ziff. 6 3519).

VI. Abschnitt⁵⁹: Richterliche Behörden

Art. 38

In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39

¹ Im innern Landesteil und im Bezirk Obereggen besteht je ein Bezirksgericht. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Massgabe von Artikel 33 der Kantonsverfassung. Die Bezirksgerichte wählen die Präsidenten und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

² Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten nach Massgabe der Gesetzgebung.

³ Die Bildung von besonderen Abteilungen zur Erledigung der Geschäfte wird durch die Gesetzgebung geordnet.

Art. 40⁶⁰

¹ Das Kantonsgericht ist als Zivil- und Strafgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte.

² Das Kantonsgericht ist als Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Kantons auf dem Gebiete des Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechts.

³ Die Organisation des Kantonsgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 41–42⁶¹

Art. 43

¹ Die Verhandlungen der Gerichte und die Urteilseröffnung sind öffentlich, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.⁶²

² Die Beschlussfähigkeit der Gerichte wird durch die Gesetzgebung geregelt.

⁵⁹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1949. Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1949 (BB1 **1949** II 587 353).

⁶⁰ Angenommen in der Landsgemeinde vom 26. April 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BB1 **2001** 1374 Art. 1 Ziff. 5, **2000** 5255).

⁶¹ Aufgehoben in der Landsgemeinde vom 26. April 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BB1 **2001** 1374 Art. 1 Ziff. 5, **2000** 5255).

⁶² Angenommen in der Landsgemeinde vom 27. April 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1987 (BB1 **1987** II 964 Art. 1 Ziff. 3, I 1).

³ Die Protokollführung und der Kanzleidienst bei den Gerichten wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Art. 44

¹ Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer ordentlichen Gerichtsbehörde im Kanton angehören.

² Die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates sowie die Bezirksräte können den Gerichten nicht angehören.⁶³

Art. 45

¹ Die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren wird im übrigen im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung geregelt. Diese kann auch ergänzende Bestimmungen aufstellen, soweit diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

² Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

VII. Abschnitt: Ortsbehörden, Kirchen- und Schulwesen

Art. 46

¹ Die Kirch- und Schulgemeinden bestehen aus den nach Artikel 16 Stimmfähigen.⁶⁴

² Sie versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung ihrer Kirchen- und Schulräte hin.⁶⁵

³ Sie wählen die Kirchen- und Schulräte. Die definitive Wahl der weltlichen Lehrkräfte erfolgt durch die Schulgemeinde, sofern sie diese Befugnis nicht an den Schulrat delegiert hat. Für die provisorische Wahl der weltlichen Lehrkräfte ist der Schulrat zuständig.⁶⁶

⁴ Die Kirchen- und Schulräte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern; sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein.⁶⁷

⁶³ Angenommen in der Landsgemeinde vom 24. April 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1995 (BB1 1995 III 567 Art. 1 Ziff. 3 I 969).

⁶⁴ Angenommen in der Landsgemeinde vom 29. April 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 13. Dez. 1979 (BB1 1979 III 1153 Art. 1 Ziff. 2 854).

⁶⁵ Angenommen in der Landsgemeinde vom 29. April 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 13. Dez. 1979 (BB1 1979 III 1153 Art. 1 Ziff. 2 854).

⁶⁶ Angenommen in der Landsgemeinde vom 29. April 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 13. Dez. 1979 (BB1 1979 III 1153 Art. 1 Ziff. 2 854).

⁶⁷ Angenommen in der Landsgemeinde vom 29. April 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 13. Dez. 1979 (BB1 1979 III 1153 Art. 1 Ziff. 2 854).

⁵ Die Kirchgemeinden nehmen einen Jahresbericht über die Rechnungsführung ihrer Verwaltungen entgegen. Sie bestimmen ohne Angriff der Fonds über die Deckung der Ausgaben, welche aus den Einnahmen nicht bestritten werden können, ebenso über die Vornahme von wichtigeren Bauten.⁶⁸

⁶ Durch ein Konkordat mit einem andern Stand kann bestimmt werden, dass Einwohner dieses Standes, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, inner-rhodischen Kirchgemeinden mit allen Rechten und Pflichten angehören.⁶⁹

Art. 47

¹ Den Kirchen- und Schulräten steht die Leitung der ihnen anheimgestellten Verwaltungen zu, besonders die gedeihliche Förderung der in diesen liegenden Zwecke.

² Der Ortsgeistliche ist von Amtes wegen Mitglied sowohl des Kirchen- als des Schulrates.⁷⁰

VIII. Abschnitt: Abänderung der Verfassung

Art. 48⁷¹

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

² Der Grosse Rat kann von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Bei solchen ist über die einzelnen Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abzustimmen.

³ Für Initiativen auf Teilrevision gelten die Bestimmungen von Artikel 7^{bis} sinngemäss.

⁴ Wird eine Totalrevision vom Grossen Rat oder auf dem Initiativwege beantragt, so hat die Landsgemeinde zunächst zu entscheiden, ob eine solche vorzunehmen sei oder nicht. Beschliesst die Landsgemeinde die Totalrevision, so arbeitet der Grosse Rat eine neue Verfassung aus und unterbreitet sie spätestens der dritten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde. Diese Frist kam an der zweiten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde angemessen verlängert werden.

⁵ Total- und Teilrevisionen der Verfassung sind vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

⁶⁸ Ursprünglich Abs. 2.

⁶⁹ Ursprünglich Abs. 3. Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1967. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1967 (BBl 1968 I 29, 1967 II 1353).

⁷⁰ Heute ist das öffentliche Unterrichtswesen ausschliesslich Sache des Staates, gemäss Art. 15, 19, 41, 49, 62 und 63 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

⁷¹ Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BBl 1982 III 1150 Art. 1 Ziff. 3 765).

Übergangsbestimmungen

Art. 1

¹ Vorliegende Verfassung tritt an der ordentlichen Landsgemeinde 1873, Sonntags, den 27. April, in Kraft.

² Es sollen die nach den Bestimmungen der Verfassung von der Landsgemeinde ausgehenden Wahlen vorgenommen werden; am ersten Maisonntage darauf sollen in den Wahlbezirken die Wahlen in den Grossen Rat, beziehungsweise der Hauptleute und Räte, sowie der Mitglieder der Bezirksgerichte stattfinden; ferner sollen im Laufe desselben Monats die Wahlen der Schul- und Kirchenräte in den betreffenden Kreisen nach Massgabe dieser Verfassung auf die Dauer bis künftigen Kirchhorettag der Gemeinde statthaben.

³ Alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtssetzendem allgemeinverbindlichen Inhalt sind in die Gesetzessammlungen aufzunehmen. Sie gelten als aufgehoben, sofern sie am 1. Juli 1992 nicht darin enthalten waren.⁷²

⁴ Vorliegende Verfassung wird der schweizerischen Bundesversammlung zu Gewährleistung vorgelegt werden.

Art. 2⁷³

¹ Nach Annahme von Artikel 20 Absatz 2 Ziffer 1 (neu KV) findet für den ausscheidenden Armeleutsäckelmeister und Zeugherr keine Ersatzwahl mehr statt.

² Nach Ausscheiden des Armeleutsäckelmeisters und/oder des Zeugherrn verteilt die Standeskommission deren Amtsaufgaben unter die verbleibenden Mitglieder.

³ Artikel 20 Absatz 2 Ziffer 1 und Artikel 31 Absatz 2 (neu) KV gelten, sobald die Standeskommission nach Massgabe dieses Artikels sieben Mitglieder zählt.

⁷² Angenommen in der Landsgemeinde vom 25. April 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BB1 **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 2; **1993** IV 465).

⁷³ Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 **1996** IV 864 Art. 1 Ziff. 5, I 1301).

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Artikel und Artikelteile der Verfassung

Abstimmung s. Volksabstimmung

Alter

- als Voraussetzung zur Stimmberechtigung 16
- obere Altersgrenze für Amtszwang 18

Amt

- Amtsdauer
 - Ständerat 20^{bis}
 - Standeskommission 20², 30
 - Grosser Rat 24¹, 29^{bis}
 - Bezirksbehörden 33⁷
- Verwandtschaft zwischen Mitgliedern der Standeskommission, der Gerichte 30, 35
- Amtsrechnungen 11¹
- Amtszwang 18
- Unvereinbarkeiten 38, 44

Armeleutsäckelmeister UeB 2

Aufsicht (Oberaufsicht, Überwachung)

- des Grossen Rates
 - Behörden 29
- der Standeskommission
 - Kirchenwesen 30
 - Genossenschaftliche Nutzungsgüter 30
- des Landammanns, Ausführung der Beschlüsse 32
- des Staates
 - Vermögen der Klöster 5
 - Behörden 10

Ausgaben

- Finanzreferendum, fakultatives 7^{ter}
- Kompetenz des Grossen Rates 29

Beamte

- Wahl 20
- Verantwortlichkeit 11

Begnadigung Kompetenz des Grossen Rates 28¹

Behörden

- Staatsaufsicht 10
- Verantwortlichkeit 11
- Verwandtschaft zwischen Mitgliedern derselben Behörde 30
- Unvereinbarkeit 38, 44
- Staatsbehörden
 - Landsgemeinde (gesetzgebende Behörde) 19–21
 - Grosser Rat 22–29^{bis}
 - Standeskommission 30, 31
 - Landammann 32
- Bezirksbehörden
 - Bezirksversammlung 33–35

- Bezirksgerichte s. Gerichte
- Hauptleute und Räte 37
- Vermittler 38
- Gerichtsbehörden 38–45
- Ortsbehörden 46, 47

Bericht

- der Standeskommission
 - Prüfung durch den Grossen Rat 29²
 - Entgegennahme durch die Landsgemeinde 21²
- der Kirchgemeinden 46

Beschlüsse

- des Grossen Rates s. Gesetze
- der Standeskommission, Vollziehung 32
- Beschlussfähigkeit
 - der Standeskommission 31
 - der Gerichte 43

Bezirke

- Einteilung des Kantons 15
- Bezirksbehörden s. Behörden
- Bezirksgericht s. Gerichte
- Bezirksrat 36
- Bezirksversammlung
 - Begriff 33
 - als Wahlbehörde 33, 35
 - Obliegenheiten 33–35

Budget s. Voranschlag

Bund

- Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft 1

Bürger

- Gleichheit vor dem Gesetz 2
- Stimmberechtigung 16
- Bürgerpflicht 17
- Wählbarkeit, Amtszwang 18
- Niederlassung
 - Allgemeines 14
 - als Voraussetzung zur Stimmberechtigung 16
 - Kompetenz der Standeskommission 30
- Schweizer Bürger
 - Stimmberechtigung 16
 - Erwerb des Kantonsbürgerrechtes (Landrecht) 13

Eigentum Garantie 4

Enteignung 4

Entschädigung

- bei Zwangsabtretungen 4

Expropriation 4

Finanzreferendum fakultatives 7^{ter}

Gemeinden

- Staatsaufsicht 10
- Kirchgemeinden
 - Stimmberechtigung 16, 46
 - Allgemeines 46, 47
- Schulgemeinden
 - Allgemeines 46, 47
 - Stimmberechtigung 46
 - Unterhalt der Volksschule 12
- Urnenabstimmung 33

Gerichte

- Allgemeines 38–45
- Gerichtsbehörden s. Behörden
- Bezirksgericht
 - Wahl 33–39
 - Zusammensetzung 39
- Kantonsgericht
 - Allgemeines 40
 - als Berufungsinstanz gegen bezirksgerichtliche Entscheide 40
 - als Verwaltungsgericht 40
 - Wahl 20²
 - Wählbarkeit 18
- Vermittleramt 38
- Verwandtschaft zwischen Mitgliedern derselben Gerichtsbehörde 30, 35
- Schiedsgericht 6

Gesetze

- Gleichheit vor dem Gesetz 2
- Gesetzesinitiative 7^{bis}, 26
- Kompetenz des Volkes 1
- gesetzgebende Behörde 20
- Vollziehung 30
- Veröffentlichung 11
- Gesetzessammlung UeB 1³

Gewaltenteilungsprinzip

- Trennung von Ständekommission, grossem Rat, Bezirksrat und Gerichten 30¹, 44²

Gewerbefreiheit 2

Glaubens- und Gewissensfreiheit 3

Gleichheit vor dem Gesetze 2

Grosser Rat

- Allgemeines 22–29^{bis}
- Kompetenz bei Gesetzesinitiativen, fakultativen Referendum 7^{bis}, 7^{ter}
- Öffentlichkeit der Sitzungen 24²
- Erteilung des Landrechts 13
- als Rekursbehörde 18
- Einberufung der Landsgemeinde 19
- Präsidium 29^{bis}
- Wahl 22, 33
- Übergangsbestimmungen

Handels- und Gewerbefreiheit 2

Hauptleute und Räte 37

Hauptort des Kantons 15

Hausrecht 2**Initiative**

- Volksinitiative
 - Verfassungsrevision 48
 - Gesetzesinitiative 7^{bis}
- des Grossen Rates
 - Verfassungsrevision und Gesetzesinitiative 26
 - Einberufung der Landsgemeinde 19
- der Ständekommission
 - Einberufung des Grossen Rates 23², 24¹
- des Landammanns
 - zur Versammlung der Ständekommission 31

Jahresbericht s. Berichte

Kanton

- Einteilung in Bezirke 15
- Kantonshauptort 15
- Kantonsbürger s. Bürger
- Kantonsgericht s. Gerichte

Kirchen

- römisch-katholische Religion, Staatsschutz 3
- Aufsicht der Ständekommission 30
- Kirchgemeinden s. Gemeinden
- Klöster, Staatsschutz 5

Konkordate 27²

Korporationen

- Korporationsvermögen 5

Kulturfreiheit 3

Landammann, regierender und stillstehender

- Wahl 20²
- Obliegenheiten und Befugnisse 32
- Einberufung der Ständekommission 31

Landeshauptmann, Landesfähnrich Wahl 20²

Landesrechnung

- Entgegennahme durch den Grossen Rat 29⁵
- Veröffentlichung 11

Landrecht (Kantonsbürgerrecht) 13

Landsgemeinde

- Allgemeines 19–21
- Anträge an die Landsgemeinde 7
- Ausübung der Staatsgewalt 1
- Geschäftsordnung 26
- Kompetenz
 - bei Initiativen 7^{bis}, 7^{ter}
 - im Steuerwesen 9
 - zur Verfassungsrevision 48
- Präsidium 32

- Stimmfähigkeit 16
- Teilnahmepflicht 17

Lehrer

- Allgemeines s. Schulwesen
- Wahl 46

Lotteriemonopol 2³**Mehrheit**

- absolute, Volks- und Ratsabstimmungen 1

Meinungsausserung freie 2**Militär**

- Wehrpflicht, allgemeine 8

Niederlassung

- Allgemeines 14
- als Voraussetzung zur Stimmberechtigung 16
- Kompetenz der Standeskommission 30

Nutzungsgenossenschaften

- Allgemeines 10
- Überwachung durch die Standeskommission 30

Öffentlichkeit

- der Grossratssitzungen 24²
- der Gerichtsverhandlungen 43
- der Verwaltung des Staatshaushaltes 11

persönliche Freiheit 2**Petitionsrecht** 7**politische Rechte** s. Rechte**Pressefreiheit** 2**Proportionalwahl** des Grossen Rates 22, 33**Rechte**

- politische
 - Stimmrecht 16
 - Wählbarkeit 18
 - Vorschlagsrecht s. Initiative
 - Wahlen an der Landsgemeinde 20, 20^{bis}
 - Wahl des Grossen Rates 22, 33
- verfassungsmässige
 - Rechtsgleichheit 2
 - persönliche Freiheit 2
 - Meinungsausserung, freie 2
 - Vereins- und Versammlungsrecht 2
 - Hausrecht 2
 - Handels- und Gewerbefreiheit 2
 - Kultusfreiheit 3
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit 3
 - Eigentum, Garantie 4
 - Petitionsrecht 7
 - Recht auf verfassungsmässigen Richter 6

Rechtspflege s. auch Gerichte

- Allgemeines 38–45
- Schiedsgerichte 6

- Beschwerden, Kompetenz der Standeskommission 30

Referendum

- Referendum = Volksabstimmung in der Landsgemeinde
 - obligatorisches 1, 7^{bis}, 7^{ter}
 - fakultatives 7^{ter}
- Referendumsbegehren
 - Anträge an die Landsgemeinde 7
 - Finanzreferendum 7^{ter}

Religion s. Kirchen**Revision**

- der Kantonsverfassung (Partialrevision, Totalrevision) 48
- der Gesetze, Anträge an die Landsgemeinde 7^{bis}

Richter

- Allgemeines s. Gerichte
- verfassungsmässiger Richter 6

Schiedsgerichte 6**Schulwesen** (Unterrichtswesen)

- Allgemeines 12.
- Schulgemeinden s. Gemeinden
- Wahl der Lehrer 46

Schweizer Bürger s. Bürger**Staat**

- Staatsgewalt, Ausübung 1
- Staatsschutz
 - römisch-katholische Religion 3
 - Korporationsvermögen
- Staatsaufsicht s. Aufsicht
- Staatshaushalt 11
- Staatsausgaben s. Ausgaben

Ständerat Wahl 20^{bis}**Standeskanzlei**

- Aufsicht durch den Landammann 32

Standeskommission

- Allgemeines 30, 31
- Amtszwang 18
- Wahl 20²
- als Mitglieder des Grossen Rates 22
- Aufstellung des Jahresberichtes 29²
- Einberufung des Grossen Rates 23², 24¹
- Präsidium 32
- Unvereinbarkeiten 38, 44

Statthalter Wahl 20²**Steuern**

- Kompetenz der Landsgemeinde 9
- Kompetenz des Grossen Rates 29³

Stimmrecht

- Allgemeines 16
- Ausschluss von d. Stimmberechtigung 16

Strafwesen s. Rechtspflege

Unterrichtswesen s. Schulwesen

Unvereinbarkeit

- Ständekommission und Vermittler 38
- Ständekommission, Grosser Rat, Bezirksrat und richterliche Behörden 30¹, 44

Verantwortlichkeit von Beamten 11

Vereins- und Versammlungsrecht 2

Verfassung

- Volksabstimmung 1
- Verfassungsrevision 7^{bis}, 48

Verhältniswahl des Grossen Rates 22, 33

Vermittleramt 38

Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen 11

Verordnungen

- Erlass durch den Grossen Rat 27¹
- Veröffentlichung 11
- Vollziehung 30

Versammlungsrecht 2

Verwaltung

- Verwaltungsbeamte s. Beamte
- Verwaltungsstreitigkeiten 39

Verwandtschaft

- zwischen Mitgliedern der Ständekommission, der Gerichtsbehörden 30
- Neuwahlen 35

Volk

- Gesamtheit, Rechte 1
- Volksabstimmung
 - Allgemeines 1

- in der Landsgemeinde 16, 20
- in der Bezirksversammlung 33–35
- Volksbegehren s. Initiative
- Volkswahlen s. Wahlen

Vollziehung

- vollziehende Behörde 30
- der Gesetze und Beschlüsse 30
- durch Hauptleute und Räte 37³

Voranschlag (Budget)

- Festsetzung durch den Grossen Rat 29⁴

Vorschlagsrecht s. Initiative

Wählbarkeit

- Allgemeines, Amtszwang 18
- Unwählbarkeit von Verwandten 30

Wahlen

- Volkswahlen
 - an der Landsgemeinde 1, 20, 20^{bis}
 - an der Bezirksversammlung, 33, 35, 38, 39
 - Grosser Rat 22, 33
 - Ständerat 20^{bis}
- Wahlen durch den Grossen Rat
 - Allgemeines 29^{bis}
- Wahlen durch die Kirch- und Schulgemeinden 46
- Übergangsbestimmungen

Wehrpflicht allgem. 8

Zeugherr Ueb 2

Zwangsabtretung 4

